

Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 besonders betroffenen Privatpersonen (Richtlinien Spendenverteilung Unwetterkatastrophe)

**Vorlage
für eine**

Dringlichkeitsentscheidung

-

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden am Eigentum von Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises gekommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe im Kreisgebiet mit großflächigen Überschwemmungen vor allem in Swisttal und Rheinbach zwei Spendenkonten eingerichtet. Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch die Verteilung der Spenden finanziell geholfen und ihre finanziellen Belastungen sollen gemildert werden. Ein Anspruch auf Auszahlung wird nicht begründet. Es wird vorgeschlagen, die Verteilung der Spendenmittel aufgrund der als **Anhang 1** beigefügten Richtlinie vorzunehmen.

Da kurzfristig kein Kreisausschuss und auch keine Kreistagssitzung stattfinden, für die Spendenanträge aber eine abschließende Frist bis zum 10.09.2021 vorgesehen ist, um insgesamt zügig die Verteilung der Spendenmittel vornehmen zu können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO erforderlich.

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 Kro NRW wird nachfolgende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Den als Anhang 1 beigefügten Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Verteilung von Spenden zur finanziellen Unterstützung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 besonders betroffenen

**Privatpersonen (Richtlinien Spendenverteilung Unwetterkatastrophe) wird
zugestimmt**

Siegburg, den 13.08.2021.....

gez. Sebastian Schuster
.....
(Landrat)

gez. Denis Waldästl.....
.....
(Kreisausschussmitglied)